

Statuten der Krebsliga des Kantons Zürich

Name und Sitz

Art. 1

Die Krebsliga des Kantons Zürich (nachfolgend auch «Krebsliga Zürich») ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz und Gerichtsstand in Zürich. Die Krebsliga Zürich ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Art. 2

Die Krebsliga Zürich bezweckt die Bekämpfung der Krebskrankheiten auf wissenschaftlicher Grundlage und die Linderung der Folgen dieser Krankheiten.

Die Krebsliga Zürich verfolgt ihren Zweck in nicht gewinnorientierter Art und Weise.

Der Zweck soll im Rahmen der vorhandenen Mittel insbesondere auf folgenden Tätigkeitsgebieten erreicht werden:

- a) persönliche Information, Beratung, Begleitung und finanzielle Unterstützung von Krebskranken und Mitbetroffenen
- b) Förderung und Unterstützung der Krebsforschung
- c) Information der Öffentlichkeit über Fragen der Krebskrankheiten und ihrer Prävention

Die Tätigkeit der Krebsliga Zürich erstreckt sich auf den Kanton Zürich. Im Interesse ihres Zweckes ist im Einzelfall eine Ausdehnung möglich.

Die Krebsliga Zürich kann zur unmittelbaren oder mittelbaren Förderung ihres gemeinnützigen Zweckes auch kommerzielle Transaktionen tätigen und Grundstücke erwerben, bewirtschaften und veräussern.

Verhältnis zur Krebsliga Schweiz

Art. 3

Die Krebsliga Zürich kann gemäss Beschluss ihres Vorstandes Mitglied der Krebsliga Schweiz sein.

Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder der Krebsliga Zürich können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und die Bezahlung des Mitgliederbeitrags erworben. Es gibt die folgenden Mitgliedschaftskategorien:

I. Natürliche Personen

- a) Passivmitglieder
- b) Aktivmitglieder
- c) Gönner
- d) lebenslängliche Mitglieder

II. Mitgliedschaft für juristische Personen.

Der Vorstand kann den Umfang der Leistungen für die einzelnen Mitgliederkategorien festsetzen.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, der schriftlich auf das Ende des Kalenderjahrs zu erklären ist, und mit dem Tod bzw. der Auflösung der juristischen Person. In jedem Fall ist der Beitrag für das laufende Jahr zu bezahlen. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung ausschliessen.

Finanzen

Art. 5

Das Vermögen der Krebsliga Zürich wird geäufnet durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Vermächtnisse, Schenkungen und andere Zuwendungen
- c) Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen
- d) Beiträge der Krebsliga Schweiz und der öffentlichen Hand
- e) Kapitalerträge
- f) verkaufte Dienstleistungen
- g) Erträge aus therapeutischen Angeboten (KVG)

Die Mitgliederbeiträge betragen höchstens für

I. Natürliche Personen

a) Passivmitglieder :	CHF	100.-	pro Jahr
b) Aktivmitglieder :	CHF	200.-	pro Jahr
c) Gönner	CHF	1'000.-	pro Jahr
d) lebenslängliche Mitglieder:	CHF	2'000.-	einmalig

II. Juristische Personen

Alle Formen	CHF	2'500.-	pro Jahr
-------------	-----	---------	----------

Art. 6

Für die Verbindlichkeiten der Krebsliga Zürich haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder, die über den Mitgliederbeitrag hinausgeht, ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 7

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Organe

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und vom

Präsidenten/von der Präsidentin – im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied – geleitet. Der oder die Vorsitzende der Versammlung bestimmt die protokollführende Person.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung
- c) Festlegung der Arten von Mitgliedschaften sowie der verschiedenen Mitgliederbeiträge im Rahmen von Art. 5
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e) Änderung oder Ergänzung der Statuten
- f) Beschlussfassung über die ihr unterbreiteten Anträge

Art. 10

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder statt. Der Vorstand hat einem solchen Verlangen innerhalb von drei Monaten zu entsprechen.

Art. 11

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mindestens zehn Tage vorher zuzustellen. Sie müssen den Ort, die Zeit und die Traktanden der Mitgliederversammlung enthalten.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Gegenstände beschliessen, die in der Traktandenliste aufgeführt sind.

Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Monate vor der Versammlung dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich einzureichen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat die den Vorsitz führende Person das Recht, den Stichentscheid zu geben.

Für eine Statutenrevision (Art. 9 lit. e) sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig.

Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden und der mit dem Protokoll betrauten Person unterzeichnet wird.

Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben und höchstens neun ehrenamtlich tätigen Mitgliedern.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus Ärztinnen und Ärzten sowie Angehörigen anderer Berufe und Organisationen, deren Zugehörigkeit zum Vorstand dem Zweck der Krebsliga Zürich förderlich ist.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf vier Jahre gewählt. Als Amtsjahr gilt der Zeitraum von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Einfache Wiederwahl für weitere vier Jahre ist möglich. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds ist auf acht Jahre beschränkt.

Die Amtsdauer des Präsidenten/der Präsidentin ist auf drei Amtsperioden à vier Jahren beschränkt, wobei die Amtszeit als gewöhnliches Vorstandsmitglied mitanzurechnen ist.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je eine Person für das Vizepräsidium und das Quästorenamt; im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Art. 13

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens aber vier Mal pro Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin oder auf Antrag von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind den Vorstandsmitgliedern mindestens zehn Tage vorher schriftlich zuzustellen; sie müssen den Ort, die Zeit und die Traktanden der Vorstandssitzung enthalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf die ordnungsgemäss ergangene Einladung mindestens vier Mitglieder anwesend ist.

Der Präsident/die Präsidentin leitet die Vorstandssitzungen; im Verhinderungsfall führt ein anderes Mitglied den Vorsitz.

Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf schriftlichem Weg, auch per Telefax oder E-Mail, gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Mitglieder.

Die Beschlussfassung kann auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz erfolgen. Möglich ist auch die Zuschaltung einzelner Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Mitglieder.

Über jede Sitzung und alle Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten/von der Präsidentin bzw. dem/der Vorsitzenden und der mit dem Protokoll betrauten Person unterzeichnet wird.

Art. 14

Der Vorstand bestimmt die Tätigkeit der Krebsliga Zürich und überwacht die Ausführung.

Der Vorstand kann, im Rahmen von Art. 2, Ressorts bilden sowie Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen (auch unter Einbezug von externen Fachpersonen) einsetzen. Er kann Reglemente erlassen, in denen die Aufgaben und Einzelheiten geregelt werden.

Der Quästor/die Quästorin leitet das Finanz- und Rechnungswesen der Krebsliga Zürich. Die Buchführung kann auf Beschluss des Vorstands einer geeigneten Fachstelle übertragen werden.

Der Vorstand legt die Richtlinien für die Verwendung und Anlage der Gelder fest und genehmigt das vom Quästor vorgelegte Budget. Er entscheidet über den Erwerb, die Bewirtschaftung und Veräusserung von Grundstücken.

Der Vorstand bezeichnet die Personen, welche die Krebsliga Zürich in der Kantonal-zürcherischen Krebskommission und in anderen Gremien vertreten.

Der Vorstand ernennt die Leitung der Geschäftsstelle.

Art. 15

Der Vorstand bestimmt die für die Krebsliga Zürich zeichnungsberechtigten Personen aus dem Kreis von Vorstand und Geschäftsführung. Es kann nur Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien erteilt werden.

Die zeichnungsberechtigten Personen sind auch berechtigt, Rechtsgeschäfte über Grundstücke abzuschliessen.

Geschäftsstelle

Art. 16

Die Geschäftsstelle besorgt die für die Beschlussfassung der Organe notwendigen Vorarbeiten, führt die Beschlüsse aus und erledigt die laufenden Geschäfte. Sie steht unter der Leitung eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin, diese Person untersteht dem Präsidenten/der Präsidentin.

Revisionsstelle

Art. 17

Die Mitgliederversammlung wählt eine anerkannte Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

Die Revisionsstelle überprüft die Jahresrechnung und unterbreitet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung. Es steht ihr das Recht zu, Kasse und Bücher jederzeit zu überprüfen.

Auflösung der Krebsliga Zürich

Art. 18

Eine Auflösung der Krebsliga Zürich kann eingeleitet werden, entweder auf Antrag der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder oder auf Antrag der Mehrheit aller an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Die Beschlussfassung über eine beantragte Auflösung der Krebsliga Zürich erfolgt auf schriftlichem Weg, wobei die Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder der Krebsliga Zürich erforderlich ist. Zugleich ist über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschliessen, welches einem wohltätigen, möglichst gleichgerichteten, den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Zürich zukommenden Zweck zugeführt werden muss. Einzelheiten des Verfahrens können mit Beschluss der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

Die Auflösung der Krebsliga Zürich wird auf Ende des auf einen Beschluss über die Auflösung folgenden Kalenderjahres wirksam.

Schlussbestimmungen

Art. 19

Der Verein Krebsliga des Kantons Zürich wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Statuten vom 4. Juni 2019